

Interamerikanischer Menschenrechtsgerichtshof, *Almonacid Arellano* ./ Chile, Urteil vom 26. September 2006 - Verbrechen gegen die Menschlich- keit, Aussöhnung und Amnestie

Eva Hagelauer

Inhaltsübersicht

- I. Sachverhalt
- II. Verfahren vor chilenischen Gerichten
- III. Verfahren der Familie Arellano vor der Interamerikanischen Kommission für Menschenrechte
- IV. Verfahren vor dem Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte
- V. Aussöhnung
- VI. Amnestie

I. Sachverhalt

Bei *Almonacid Arellano* (A) handelte es sich um einen Lehrer, der verheiratet, Vater von drei Kindern und Anhänger der Kommunistischen Partei Chiles war. Am 16. September 1973 kamen 12 Carabineros in das Haus von A. In Anwesenheit seiner Familie wurde A geschlagen und beschimpft, vor seinem Haus löste *Raul Neveux Cortessi*, einer der Carabineros, den entscheidenden Schuß aus; der Tod von A trat am nächsten Tag im Krankenhaus ein.

II. Verfahren vor chilenischen Gerichten

Am 19. September 1973 wurde vor dem Gericht Erster Instanz von Rancagua das Ermittlungsverfahren im Fall A eingeleitet. Am 8. April 1974 wurde dieses Verfahren eingestellt. Das Berufungsgericht von Rancagua machte zwar die Einstellung des Verfahrens rückgängig, tatsächlich wurde es aber wieder eingestellt. Während der Dauer von 17 Jahren machte das Berufungsgericht von Rancagua diese Einstellung immer wieder rückgängig und das

Gericht Erster Instanz stellte das Verfahren immer wieder ein.

Dies hängt damit zusammen, daß damals ein Teil der chilenischen ordentlichen Gerichtsbarkeit die Notverordnung zur Amnestie Nr. 2.191 von 1978¹ dahingehend interpretierte, daß die Amnestie zwar die Bestrafung der Täter, nicht aber die Ermittlung von Tatsachen verhindere. Nachdem die Regierung von Präsident *Salvador Allende* am 11. September 1973 durch ein Militärregime gestürzt worden war, wurden Regimegegner durch Staatsagenten inhaftiert, gefoltert und hingerichtet. Die Notverordnung amnestiert alle Täter, Teilnehmer und „Begünstigte“ von Delikten, die während der Dauer des Belagerungszustandes zwischen dem 11. September 1973 und dem 10. März 1978 begangen worden waren, sofern gegen die betreffenden Personen kein Verfahren läuft und sie nicht verurteilt wurden, Art. 1 Verordnung Nr. 2.191. Die Amnestie bewirkt nach Art. 93 Nr. 3 des Código Penal² das Erlöschen der „Strafe“ und aller ihrer Wirkungen.³

Im Ergebnis führte das Gesetz dazu, daß eine Vielzahl von Fällen vorübergehend geschlossen, aber wieder geöffnet werden

¹ Verordnung mit Gesetzeskraft vom 18. April 1978, veröffentlicht im Diario Oficial am 19. April 1978.

² Der Código Penal ist das chilenische Strafgesetzbuch.

³ *Kai Ambos*, Strafflosigkeit von Menschenrechtsverletzungen, Zur „impunidad“ in südamerikanischen Ländern aus völkerstrafrechtlicher Sicht, 1997, S. 101, 247.

konnte, sobald neue Erkenntnisse ans Licht kamen.⁴

Am 4. November 1992 reichten die Angehörigen von A die Klageschrift vor dem Strafgericht Erster Instanz von Rancagua ein und beantragten die Wiederaufnahme des Falls.⁵ Das Gericht erklärte sich für unzuständig und verwies die Sache an das Militärgericht.⁶ Frau *Gómez Olivares* legte gegen die Entscheidungen des erstinstanzlichen Gerichtes Berufung ein.⁷

Am 28. August 1996 verurteilte schließlich das Berufungsgericht von Rancagua *Cortessi* wegen versuchten Mordes an A. Dagegen legte der Militärstaatsanwalt beim Obersten Gerichtshof Berufung ein. Dieser urteilte, daß die Militärgerichtsbarkeit zuständig sei. Dies ist damit zu erklären, daß von der Zuständigkeit der Militärgerichte neben allen Amtshandlungen auch die von Militärs oder Carabineros während oder bei Gelegenheit der Dienstausbung oder in militärischen Einrichtungen begangenen allgemeinen Delikte umfaßt sind, Art. 5 Br. 3 Código de Justicia Militar CJM.⁸

Am 28. Januar 1997 entschied das Militärgericht, weitere Ermittlungen über *Cortessi*

abzulehnen. Daraufhin legten die Kläger Berufung ein. Am 25. März 1998 wies das Militärgericht diese Berufung zurück und hielt die Einstellung des Verfahrens aufrecht. Das Gericht berief sich darauf, daß das Amnestiegesetz von 1978 anwendbar sei und daß „mit der Amnestie, das Delikt zu bestehen aufhöre“ (con la amnistía el delito deja de serlo). Mit der Entscheidung des Militärgerichts waren die gerichtlichen Ermittlungen definitiv abgeschlossen und das Verfahren im Mordfall A eingestellt, ohne daß dessen Mörder bestraft worden wären.

Dieses Gesetz war von der Militärjunta, die von 1973 bis 1990 an der Macht war, erlassen worden. Das Gesetz ist ein Teil des Versuchs der Militärjunta, sich vor einer eventuellen Strafverfolgung zu schützen.⁹ Da das Gesetz alle kriminellen Handlungen betraf, die während des Ausnahmezustandes begangen worden waren und sich somit die Schuldigen selbst der Verbrechen amnestierten, wird es auch als Auto- oder Selbstamnestie bezeichnet.¹⁰

Der Oberste Gerichtshof legte in seinem Urteil von 1996 das Amnestiegesetz dahingehend aus, daß es nicht nur die Bestrafung der Täter, sondern schon die Untersuchung der Vorfälle verhindere. Damit beantwortete der Oberste Gerichtshof die prozeßrechtliche Frage, in welchem Stadium des Verfahrens ein Gericht das Amnestiegesetz anzuwenden habe, anders als ein Teil der Zivil- und Militärgerichtsbarkeit.¹¹ Eine Amnestierung war nach Meinung des Obersten Gerichtshofes demnach schon vor der vollständigen Aufklärung der Tat und vor der Feststellung persönlicher Verantwortlichkeit möglich.¹²

Der Fall A zeigt, daß das Amnestiegesetz eine der Ursachen dafür war, daß es, abge-

⁴ *Naomi Roht-Arriaza*, *Impunity and Human Rights in International Law and Practice*, 1995, S. 181.

⁵ Vgl. querrela criminal presentada por Elvira del Rosario Gómez Olivares el 4 de noviembre de 1992, (expediente de anexos a los alegatos finales escritos del Estado, Anexo 1, folios 1694 a 1696).

⁶ Vgl. resolución del Primer Juzgado del Crimen de Rancagua de 3 de febrero de 1993, (expediente de anexos a los alegatos finales escritos del Estado, Anexo 1, folio 1711).

Vgl. resolución del Primer Juzgado del Crimen de Rancagua de 3 de junio de 1993, (expediente de anexos a los alegatos finales escritos del Estado, Anexo 1, folio 1740).

⁷ Vgl. recursos de reposición y apelación presentados por el representante de la señora Gómez Olivares el 9 de febrero de 1993, (expediente de anexos a los alegatos finales escritos del Estado, Anexo 1, folios 1718 y 1719).

⁸ *Guido Klumpp*, *Vergangenheitsbewältigung durch Wahrheitsfindungskommissionen – das Beispiel Chile*, 2001, S. 53.

⁹ *Jon Elster*, *Die Akten schließen, Recht und Gerechtigkeit nach dem Ende von Diktaturen*, 2005, S. 77.

¹⁰ *Hernán K. Montealegre*, *Justicia y Derechos Humanos*, Patoral Popular Nr. 200, 1990, S. 28.

¹¹ *Klumpp* (Fn. 8), S. 249.

¹² *Klumpp* (Fn. 8), S. 248.

sehen von wenigen Ausnahmen, keine Untersuchung staatlicher Menschenrechtsverletzungen und keine Bestrafung der Schuldigen gab, und es folglich zur Straflosigkeit der Täter („impunidad“) führte. Das Amnestiegesetz hatte die Verhinderung der strafrechtlichen Verfolgung und Aburteilung der Täter von Menschenrechtsverletzungen und der gerichtlichen Aufklärung der Verbrechen zur Folge.¹³

III. Verfahren der Familie Arellano vor der Interamerikanischen Kommission für Menschenrechte

Am 15. September 1998 erreichte eine Petition von *Mario Márquez Maldonado* und *Elvira del Rosario Gómez*, den Angehörigen von A, in der die Verletzung der Artikel 1 I, 8 I und 25 AMRK angeführt wurde, die Interamerikanische Kommission (IAK). Am 9. Oktober 2002 nahm die IAK während ihrer 116. ordentlichen Sitzung die Petition als zulässig an. Am 7. März 2005 stellte die IAK die Verletzung des Rechtes auf ein faires Verfahren, Art. 8 AMRK, und des Rechtes auf gerichtlichen Rechtsschutz, Art. 25 AMRK, durch Chile zu Lasten der Angehörigen der Familie von A fest. Die IAK sah die Verletzung dieser Vorschriften in der Tatsache begründet, daß eine Bestrafung der Hinrichtung von A in Folge der Anwendung des Autoamnestiegesetzes ausgeblieben war.

Am 11. Juli 2005 rief die IAK den Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte (IAGMR) an, damit sich das Gericht zu den Verletzungen äußere und damit es erkläre, daß Chile die sich aus Art. 2 AMRK ergebende Verpflichtung verletzt habe. Diese Norm sieht vor, daß die Vertragsstaaten dazu verpflichtet sind, Maßnahmen des nationalen Rechts durchzuführen, um für die Gewährleistung der sich aus der AMRK ergebenden Rechte zu sorgen.¹⁴ Die IAK wollte also erreichen, daß

Chile dazu verurteilt würde, seiner Verpflichtung, durch nationale Maßnahmen das Recht auf ein faires Verfahren und das Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz zu gewährleisten, nicht nachgekommen zu sein.

IV. Verfahren vor dem Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte

1. Zuständigkeitsfragen

Nach Art. 61 Nr. 2 AMRK muß ein Fall, bevor sich der Gerichtshof damit beschäftigt, von der IAK behandelt worden sein. Hier wurde das Verfahren vor der IAK nach Art. 48-50 AMRK durchgeführt. Damit steht die Voraussetzung des Art. 61 Nr. 2 AMRK der Zuständigkeit des IAGMR nicht entgegen.

Fraglich ist, ob der Gerichtshof auch *ratione temporis* zuständig war. Chile machte geltend, der IAGMR sei *ratione temporis* nicht kompetent; das Gericht hielt sich dagegen für zuständig. Für diese Frage ist darauf abzustellen, ob Chile im Moment der fraglichen Handlung die AMRK bereits ratifiziert hatte. Chile ist seit dem 21. August 1990 Vertragsstaat der AMRK. Der Tod von A im Jahr 1973 liegt zeitlich vor der Bindung Chiles an die AMRK.

In die Zeit nach 1990 fallen aber folgende Ereignisse: die Bewilligung der Zuständigkeit der Militärgerichtsbarkeit; die Tatsache, daß das Amnestiegesetz aufrechterhalten wurde; die Entscheidung des Militärgerichts von 1998 und die damit verbundene Anwendung des Amnestiegesetzes. Aus diesen drei Chile zurechenbaren und zeitlich nach der Ratifizierung der AMRK ge-

Si l'exercice des droits et libertés visés à l'article 1 n'est pas déjà garanti par des dispositions législatives ou autres, les Etats parties s'engagent à adopter en accord avec leurs prescriptions constitutionnelles et les dispositions de la présente Convention les mesures législatives ou autres nécessaires pour effet auxdits droits et libertés.

¹³ Klumpp (Fn. 8), S. 52.

¹⁴ Article 2. Obligation d'adopter des mesures de droit interne.

legenen Handlungen folgt, daß der IAGMR *ratione temporis* im Fall A zuständig war.

Der IAGMR ist befugt, über Fälle, bei denen die Auslegung oder Anwendung der AMRK in Frage steht, zu entscheiden, Art. 62 Nr. 3 AMRK. Möglicherweise hatte Chile durch die Militärgerichtsentscheidung von 1998 Art. 2 der AMRK verletzt, so daß der Gerichtshof *ratione materiae* zuständig war.

2. Kernaussage des Urteils

Im Fall geht es nicht um eine Verletzung des Rechts auf Leben, sondern um eine Menschenrechtsverletzung durch einen Justizfehler chilenischer Behörden nach dem Ende der Diktatur.

In seinem Urteil vom 26. September 2006¹⁵ lehnt der Gerichtshof Amnestien für schwere Menschenrechtsverletzungen ab und bestätigt damit seine Rechtsprechung in bezug auf Amnestien.

Die Rechtsgrundlage des Verbrechens gegen die Menschlichkeit leitet der Gerichtshof in vier Schritten her: Zunächst qualifiziert das Gericht den Mord an A als Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Dann prüft der IAGMR, ob für ein solches Verbrechen eine Amnestie möglich ist. Anschließend erfolgt die Überlegung, ob das Gesetz das fragliche Verbrechen amnestiert und ob Chile die Konvention verletzt hat, indem es das Gesetz aufrechterhalten hat. Schließlich muß der Gerichtshof herausfinden, ob die Anwendung des Gesetzes im vorliegenden Fall eine Verletzung der Rechte aus Art. 8 I und Art. 25 AMRK darstellt.¹⁶

a. Qualifikation des Mordes an A als Verbrechen gegen die Menschlichkeit

In den Regeln des Internationalen Militärtribunals von Nürnberg wird Mord erstmalig als Verbrechen gegen die Menschlichkeit qualifiziert.¹⁷ Ein Mord im Rahmen eines allgemeinen und systematischen Übergriffs auf Zivilisten ist unabhängig von Kriegs- oder Friedenszeiten auch dann ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wenn nur ein Akt und nicht mehrere Akte vorliegen.¹⁸ Im relevanten Zeitabschnitt (Prozeß nach 1992) waren diese Elemente durch die Nürnberger Regeln und das Statut des Internationalen Gerichtshofes für Ex-Jugoslawien definiert.

Schließlich zitiert der Gerichtshof die Resolution 3074 der Generalversammlung der Vereinten Nationen von 1973, die es Staaten verbietet, Maßnahmen anzunehmen, die die internationalen Verpflichtungen zur Identifikation, Haft, Auslieferung und Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben, schädigen.¹⁹ Durch die Verletzung imperativer Normen des Völkerrechts stellt der Mord an A ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit dar und muß nach den obligatorischen Normen des Völkerrechts bestraft werden.

b. Prüfung der Möglichkeit einer Amnestie für ein solches Verbrechen

Zunächst stellt der IAGMR fest, daß die gesamte Menschheit Opfer des Verbrechens gegen die Menschlichkeit ist.²⁰ Ein solches Verbrechen verursacht die Verletzung mehrerer Rechte, die in internationalen Konventionen anerkannt sind und die

¹⁵ Online abrufbar unter www.corteidh.or.cr/docs/casos/articulos/seriec_154_esp.pdf (25. Juni 2007).

¹⁶ § 90 des Urteils.

¹⁷ Art. 6 (c) des Statuts des Internationalen Militärtribunals von Nürnberg, abrufbar unter www.yale.edu/lawweb/avalon/imt/proc/imtconst.htm (4. Juli 2007).

¹⁸ United States Nuremberg Military Tribunal, United States v. Ohlendorf, 15 I.L.R. 656 (1948).

¹⁹ § 106 des Urteils.

²⁰ § 105 des Urteils.

nicht unbestraft bleiben können.²¹ Außerdem bezieht sich das Gericht auf das Barrios Altos-Urteil vom 14. März 2001²², in dem es Amnestiegesetze grundsätzlich als unvereinbar mit der AMRK erklärt hatte.²³ Aus diesen Gründen dürfen sich die Staaten durch den Erlass von Amnestiegesetzen nicht der Verantwortung entziehen, die Verantwortlichen zu bestrafen. Der Gerichtshof kommt zu dem Schluß, daß ein solches Verbrechen folglich nicht amnestiert werden kann.²⁴

c. Schlußfolgerung des Gerichts

Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, daß der Mord an A eines von vielen möglichen Beispielen für die chilenische Politik der Repression an Teilen der Zivilgesellschaft darstellt. Das Verhalten des chilenischen Staates kann nicht amnestiert werden, da es sich nach den Grundlagen des Völkerrechts um ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit handelt.²⁵

V. Aussöhnung

Die Militärdiktatur endete am 11. März 1990. Am Folgetag des Regimewechsels wurde eine „Wahrheitsfindungskommission“ durch Präsident *Aylwin* gegründet.²⁶ Die Kommission wurde durch staatliche Organe oder zumindest unter Mitwirkung staatlicher Organe geschaffen; innerhalb eines bestimmten Zeitraumes sollte sie die in sachlicher und zeitlicher Hinsicht spezifizierte Unrechtsvergangenheit des Landes untersuchen und die Ergebnisse ihrer Un-

tersuchungen in einem Bericht festhalten.²⁷ Die Kommission verfolgte nur Tatsachen, die zu Tod oder Verschwinden führten. Dieses selektive Verhalten ist grundsätzlich problematisch, da dadurch Fälle der Folter ohne Todesfolge, illegale Haft mit anschließender Befreiung und Zwangsexil von der Kommission nicht untersucht wurden.

Im Rahmen dieser „vorläufigen Justiz“ erfolgten im Fall A verschiedene Wiedergutmachungsmaßnahmen durch den Staat. Die Familie von A erhielt 98.000 Dollar sowie 12.180 Dollar Erziehungsbeihilfe; außerdem trägt eine Straße den Namen von A.

Problematisch ist, daß sich solche Fälle erst Jahrzehnte später vor internationalen Gerichten finden. Trotzdem scheint diese Art der vorläufigen Justiz die einzige Möglichkeit zu sein, um auf ein Vakuum zu reagieren und um die fehlenden juristischen Strafverfolgungen zu kompensieren. Diese Kommissionen haben es den Opfern möglich gemacht, als solche anerkannt zu sein, ohne die Peiniger zu brandmarken.

Nach Meinung des IAGMR darf sich in einem Rechtsstaat eine solche historische Wahrheit nicht über das Erfordernis eines Justizprozesses stellen. Für die nationale Versöhnung sei es daher erforderlich, die strafrechtlichen Möglichkeiten durch den Staat komplett auszuüben.²⁸ Das Gericht präzisiert, daß der Staat nicht auf eine Beschwerde der Familien warten darf, um die Verantwortlichen zu bestrafen.

VI. Amnestie

Die Tendenz, Amnestiedekrete aufzuheben, besteht auch in anderen Ländern Lateinamerikas. So hat kürzlich der Oberste Gerichtshof Argentiniens ein vom früheren Präsidenten *Carlos Menem* erlassenes Amnestiedekret, mit dem wegen Menschen-

²¹ § 111 des Urteils.

²² Online abrufbar unter www.corteidh.or.cr/docs/casos/articulos/seriec_75_esp.pdf (25. Juni 2007).

²³ § 112 des Urteils.

²⁴ § 114 des Urteils.

²⁵ § 129 des Urteils.

²⁶ 2 von 8 Mitgliedern dieser Kommission waren allerdings Funktionsträger der Regierung *Pinochet*.

²⁷ *Priscilla B. Hayner, Fifteen Truth Commissions – 1974 to 1994: A Comparative Study, Human Rights Quarterly 16, 1994, S. 604.*

²⁸ § 150 des Urteils.

rechtsverletzungen verurteilte frühere Machthaber der Militärdiktatur begnadigt worden waren, für verfassungswidrig erklärt.²⁹

Allgemein stellt sich die Frage, ob nationale Gesetze die Ausübung internationaler Gerichtsbarkeit verhindern können.

In der Präambel des Statuts des IStGH findet sich dazu grundsätzlich eine klare Aussage: Die schlimmsten Verbrechen, die die gesamte internationale Gemeinschaft betreffen, dürfen nicht ungestraft bleiben. Allerdings kann sich in der Praxis der Ankläger (prosecutor) auf Art. 53.1 IStGH-Statut stützen, um zu entscheiden, eine Sache im Interesse der Justiz nicht zu verfolgen. Hintergrund dieser Vorschrift ist, daß sich die Unabhängigkeit des Anklägers aus dem Interesse an einer unparteiischen Justiz begründet, von der Glaubwürdigkeit und Legitimität eines Strafprozesses abhängen.³⁰

Nach einer Erklärung der Interamerikanischen Kommission von 1985, hat jede Gesellschaft das Recht, die Wahrheit über das zu wissen, was passiert ist, um zu verhindern, daß sich diese Dinge in der Zukunft erneut ereignen. Um dieser Forderung nachzukommen, genügt es nicht, eine beschränkt mandatierte „Wahrheitsfindungskommission“ zu gründen, auch eine unparteiische Justiz und ein fairer Strafprozeß sind äußerst wichtig.

²⁹ S. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 16. Juli 2007, S. 6.

³⁰ Morten Bergsmo/Pieter Kruger, in: Otto Triffterer (Hrsg.), *Commentary on the Rome Statute of the International Criminal Court*, 1999, Art. 53 Rn. 1f.